

**Stadt Bergisch Gladbach****Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich

**Stadtplanung****Tischvorlage**

| Gremium                                  | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|------------------------------------------|---------------|--------------------|
| Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss | 02.07.2026    | Beratung           |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach          | 14.07.2026    | Entscheidung       |

**Stellungnahme der Stadt zur Anfrage von der Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL  
(Drucksachennummer: 0495/2026)**

Zur **Anfrage** nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Mit der Einführung des Programms "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" im Jahr 2008 wurde das Angebot zur Einrichtung von Verfügungsfonds als Instrument zur privat-öffentlichen Kooperation in der Städtebauförderung geschaffen. Grundlage ist die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (VV) 2019, Artikel 10:

**Artikel 10 Verfügungsfonds**

1. Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, über die Verwendung dessen Mittel entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds).

Darüber hinaus gelten die Eckpunkte zum Verfügungsfonds Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung NRW FRL 2008 als wichtige Richtlinie. In Bergisch Gladbach regelt die Geschäftsordnung für das Vergabegremium zum Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts Bensberg (InHK) - Überarbeitete Fassung (2021) die Zusammensetzung des Gremiums in § 2 Zusammensetzung. Darin ist festgelegt, dass das Vergabegremium einen Querschnitt der öffentlichen und privaten Interessen im Programmgebiet Bensberg abbilden soll. Maximal vier Repräsentanten können von den Fraktionen gestellt werden, die Stadtverwaltung ist mit einem Mitglied vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt. Jedes Mitglied des Vergabegremiums kann eine/n Stellvertreter/in benennen.



**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
Stadtplanung

## Tischvorlage

| Gremium                                  | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|------------------------------------------|---------------|--------------------|
| Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss | 02.07.2026    | Beratung           |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach          | 14.07.2026    | Entscheidung       |

**Stellungnahme der Stadt zum Änderungsantrag der Ratsgruppe BÜRGERPARTEI GL  
(Drucksachennummer: 0494/2026)**

Zum **Änderungsantrag** nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**Zu 1:**

Zum Verteilungsverfahren ist festzuhalten, dass das Höchstzahlverfahren und das Verfahren Hare/Niemeyer die gleiche Sitzverteilung ergeben. Die konkrete Sitzzuteilung bleibt gleich und wurde in der Stellungnahme der Stadt (Tischvorlage) zur Anfrage von Herrn Samiare (Drucksachennummer: 0495/2026) dargestellt.

**Zu 2:**

Namentliche Benennung der privaten Mitglieder: Diese sind den Ratsmitgliedern mitgeteilt worden (siehe Anlage 5 der Vorlage mit der Drucksachennummer 0339/2026)

**Zu 3.**

Die Verwaltung empfiehlt von der Änderung der Geschäftsordnung abzusehen. Idee des Verfügungsfonds ist es kleine Projekte im Stadtteil schnell und unbürokratisch zu fördern. Ziel ist es, Engagement vor Ort zu stärken und Bewohnerinnen und Bewohner aktiv in die Stadtentwicklung einzubeziehen. Es gilt in der Städtebauförderung als ein Mitwirkungsformat in Innenstädten. Deshalb ist es üblich, dass die Initiativen und Akteure vor Ort mindestens gleich viele stimmberechtigte Mitglieder haben wie Politik und Verwaltung zusammen. Ein politisches Übergewicht (auch durch nicht stimmberechtigte Mitglieder) konterkariert den Ansatz und Grundgedanke des Verfügungsfonds als Ort des Engagements aus der Bürgerschaft.

## 2. Konkrete Berechnung:

Berechnung nach Hare/Niemeyer-Verfahren:

CDU =  $29 \text{ Mandate} / 72 \text{ Sitze} \cdot 4 \text{ zu vergebende Sitze} = 1,611 = 1 \text{ Sitz, aufgerundet } 2 \text{ Sitze}$

SPD =  $14 \text{ Mandate} / 72 \text{ Sitze} \cdot 4 \text{ zu vergebende Sitze} = 0,7778 = \text{aufgerundet } 1 \text{ Sitz}$

B90/GRÜNE:  $13 \text{ Mandate} / 72 \text{ Sitze} \cdot 4 \text{ zu vergebende Sitze} = 0,72222 = \text{aufgerundet } 1 \text{ Sitz}$

Berechnung nach Höchstzahlverfahren (z.B. d'Hondt-Verfahren)

CDU =  $29 \text{ Mandate} / 1 = 29 = 1. \text{ Sitz,}$   
 $29 \text{ Mandate} / 2 = 14,5 = 2. \text{ Sitz}$

SPD =  $14 \text{ Mandate} / 1 = 14 = 3. \text{ Sitz}$

B90/GRÜNE =  $13 \text{ Mandate} / 1 = 13 = 4. \text{ Sitz}$

## 3. Spiegelbildlichkeit:

Das in der Vorlage gewählte Verfahren führt nicht dazu, dass sich die Rangfolge der Fraktionen und Gruppen gegenüber dem Plenum verschiebt.

## 4. Zuständiges Gremium:

Der Beratungsweg von Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss und Rat ist der Regelfall. Im Jahr 2020 wurde in der Hochphase der COVID-Pandemie die Aufgabe auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

## 5. Namentliche Benennung der privaten Mitglieder:

(siehe Anlage 5 der Vorlage mit der Drucksachennummer 0339/2026)

## 6. Befangenheit „Winterbeleuchtung“:

Antragstellerin ist die ISG. Es ergeben sich daraus Stimmrechtsausschlüsse nach § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung für Mitglieder des Vergabegremiums.

**Absender  
CDU-Fraktion im Rat  
der Stadt Bergisch  
Gladbach**

**Drucksachen-Nr.**

**0510/2026**

**öffentlich**

## **Antrag**

**der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach  
zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 14.07.2026**

### **Tagesordnungspunkt**

**Antrag der CDU-Fraktion vom 09.07.2026 zum Erhalt des  
Schülerspezialverkehrs Herkenrath/Moitzfeld**

#### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 09.07.2026 beantragt die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bergisch Gladbach aus Gründen äußerster Dringlichkeit die Fortführung des sog. Schülerspezialverkehrs für die Grundschulen Herkenrath und Moitzfeld über das Schuljahr 2025/2026 hinaus.

Der Antrag der CDU-Fraktion ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag der CDU-Fraktion vom 09.07.2026 zurückzuweisen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die dem Antrag zugrunde liegende Annahme, die Verwaltung habe den Schülerspezialverkehr ohne politische Beteiligung eingestellt, trifft nicht zu. Tatsächlich endet die zuletzt politisch beschlossene, zeitlich befristete Maßnahme zur Durchführung des Schülerspezialverkehrs mit Ablauf des Schuljahres 2025/2026 planmäßig. Der Beschluss aus dem Jahr 2023 bezog sich ausdrücklich auf die Vergabe der Beförderungsleistungen für die Schuljahre 2023/2024 bis einschließlich 2025/2026. Eine darüberhinausgehende dauerhafte politische Entscheidung zur Einrichtung oder Fortführung des Schülerspezialverkehrs besteht nicht.

Auch die in der Antragsbegründung angeführten Beschlüsse aus den Jahren 2010 und 2011 begründen keine dauerhafte Verpflichtung zur Vorhaltung eines Schülerspezialverkehrs. Vielmehr spiegelten sie die damaligen tatsächlichen Gegebenheiten wider. Der Rat hatte mit dem Haushaltsbeschluss im Dezember 2010 die Einstellung des Schülerspezialverkehrs als HSK-Maßnahme beschlossen und dann 29.03.2011 den Beschluss gefasst, „die Verwaltung zu ermächtigen, im Rahmen des beschlossenen HSK zu prüfen, den Schülerspezialverkehr (...) in einem verringerten Umfang aufrecht zu erhalten.“ Er hat somit gerade keinen unbefristeten Bestand des Schülerspezialverkehrs beschlossen, sondern dessen Fortführung jeweils an die bestehenden Rahmenbedingungen und entsprechende Maßnahmenbeschlüsse geknüpft. Die Beförderungsleistungen wurden deshalb in den vergangenen Jahren wiederholt lediglich für befristete Zeiträume vergeben.

Soweit im Antrag geltend gemacht wird, der Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft hätte beteiligt werden müssen, ist festzustellen, dass es sich nicht um die Aufhebung einer politischen Grundsatzentscheidung handelt. Vielmehr endet eine zeitlich befristete Maßnahme planmäßig. Ein politischer Beschluss wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn der Schülerspezialverkehr erneut hätte ausgeschrieben und fortgeführt werden sollen. Die Nichtfortführung nach Ablauf der befristeten Vergabe stellt hingegen keine neue politische Entscheidung dar.

Nach § 14 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) sowie den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften entscheidet der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen über die Einrichtung und Durchführung eines Schülerspezialverkehrs. Dabei stellt der Schülerspezialverkehr ausdrücklich keine Regelleistung dar, sondern ist eine Ausnahme für Fälle, in denen eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nicht zumutbar möglich ist. Vorrang hat grundsätzlich die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Voraussetzungen, die ursprünglich zur Einrichtung des Schülerspezialverkehrs geführt haben, liegen heute nicht mehr vor. Zwischenzeitlich wurden die betroffenen Bereiche durch die Einrichtung beziehungsweise den Ausbau der regulären Buslinien 421 und 453 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Fahrpläne wurden überprüft und ermöglichen eine an den Unterrichtszeiten der Grundschulen Herkenrath und Moitzfeld ausgerichtete Beförderung. Damit besteht heute eine zumutbare und geeignete Beförderungsmöglichkeit im öffentlichen Linienverkehr.

Darüber hinaus hat die Regionalverkehr Köln (RVK) als zuständiges Verkehrsunternehmen bestätigt, dass die vorhandenen Kapazitäten in den regulären Buslinien für die Beförderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler ausreichend sind. Sollte sich im praktischen Betrieb ein zusätzlicher Kapazitätsbedarf ergeben, wurde seitens der RVK zugesichert, entsprechend größere Fahrzeuge einzusetzen. Die Schülerbeförderung ist damit auch aus verkehrlicher Sicht dauerhaft sichergestellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Fortführung eines gesonderten Schülerspezialverkehrs weder erforderlich noch wirtschaftlich vertretbar. Eine erneute Ausschreibung würde nach aktueller Kostenschätzung Aufwendungen von rund 145.000 Euro pro Schuljahr verursachen. Demgegenüber kann die Schülerbeförderung künftig über den öffentlichen Personennahverkehr sichergestellt werden. Hierdurch ergeben sich jährliche Einsparungen von rund 96.000 Euro. Die Verwaltung ist verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und vorhandene öffentliche Infrastruktur vorrangig zu nutzen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung ist die Umstellung sachgerecht. Bereits heute nutzen zahlreiche Grundschulkinder im Stadtgebiet den öffentlichen Linienverkehr für den Schulweg. Aktuell erhalten 142 Grundschülerinnen und Grundschüler an verschiedenen Grundschulen entsprechende Primatickets. Mit der Umstellung auf das Deutschlandticket Schule wird dieses System künftig auf alle anspruchsberechtigten Grundschulkinder ausgeweitet. Eine dauerhafte Sonderregelung ausschließlich für die Grundschulen Herkenrath und Moitzfeld wäre vor diesem Hintergrund weder sachlich noch rechtlich zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass der Schülerspezialverkehr bereits heute nur noch eingeschränkt genutzt wird. Während die Hinfahrten noch von rund 25 Schülerinnen und Schülern an der GGS Moitzfeld sowie rund 40 Schülerinnen und Schülern an der GGS Herkenrath genutzt werden, nehmen an den Rückfahrten – insbesondere aufgrund der Teilnahme vieler Kinder am Offenen Ganztag – regelmäßig nur noch wenige Schülerinnen und Schüler teil. Dies verdeutlicht, dass sich die tatsächlichen Rahmenbedingungen seit Einführung des Schülerspezialverkehrs erheblich verändert haben und der Bedarf an einem gesonderten Beförderungsangebot deutlich zurückgegangen ist.

Die betroffenen Familien werden durch die Umstellung nicht von der Schülerbeförderung ausgeschlossen. Freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten weiterhin entsprechend den Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung ein Deutschlandticket Schule. Hierfür ist – wie bei allen anderen anspruchsberechtigten Familien im Stadtgebiet – lediglich der gesetzlich vorgesehene Eigenanteil zu entrichten. Gleichzeitig bietet das Deutschlandticket gegenüber dem bisherigen Schülerspezialverkehr und dem Primaticket einen deutlichen Mehrwert, da es nicht auf den Schulweg beschränkt ist, sondern im gesamten öffentlichen Nahverkehr auch in der Freizeit genutzt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Schülerspezialverkehrs aufgrund der inzwischen bestehenden ÖPNV-Anbindung nicht mehr vorliegen. Die Schülerbeförderung kann künftig zumutbar, sicher und zuverlässig durch den öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet werden. Gleichzeitig wird eine Gleichbehandlung aller anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erreicht und der städtische Haushalt nachhaltig entlastet.

CDU-Fraktion | Konrad-Adenauer-Platz 1 | 51465 Bergisch Gladbach

**CDU-Fraktion im Rat der  
Stadt Bergisch Gladbach**  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
51465 Bergisch Gladbach

An den Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach  
Herrn Marcel Kreutz  
Konrad-Adenauer-Platz 1

T 02202 14-2218  
E [fraktion@cdu.gl](mailto:fraktion@cdu.gl)  
[www.cdu.gl/fraktion](http://www.cdu.gl/fraktion)

9. Juli 2026

51465 Bergisch Gladbach

**Antrag aus äußerster Dringlichkeit für den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates  
der Stadt Bergisch Gladbach am 14. Juli 2026 – Schülerspezialverkehre Herken-  
rath/Moitzfeld erhalten**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

bitte setzen Sie folgenden Antrag aus äußerster Dringlichkeit auf die Tagesordnung im  
öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 14. Juli 2026.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und GGS Moitzfeld wird fortge-  
führt.
2. Die Beförderungsleistungen für das Schuljahr 2026/2027 werden schnellstmöglich  
ausgeschrieben und vergeben.
3. Sollte ein notwendiges Ausschreibungsverfahren nicht mehr in der gegebenen Zeit  
durchführbar sein, so soll der bisherige Beförderungsvertrag zu gleichen Konditionen  
bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden. Die Haushaltsmittel hierfür sind bis  
zum Ende des Jahres eingeplant. Zudem wird die Verwaltung beauftragt, eine Lösung  
für den restlichen Teil des Schuljahres zu finden.

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 7. Juli 2026 (siehe anbei) informiert die Schulverwaltung die Erzie-  
hungsberechtigten der Kinder, die den Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath  
und GGS Moitzfeld nutzen, über die Einstellung des Schülerspezialverkehrs zum 31. Juli  
2026.

Der zuständige Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft wurde in dieses Vorhaben  
nicht involviert. Dies ist mehr als verwunderlich, da der Schülerspezialverkehr in der  
Vergangenheit bereits mehrfach Thema in den politischen Gremien war. Im Haushalt-  
beschluss für das Jahr 2011 (getroffen in der Ratssitzung im Dezember 2010) war die

Einstellung des Schülerspezialverkehrs eine von mehreren Haushaltssicherungskonzept (HSK) Maßnahmen. Die geplante Einstellung wurde durch die Stadt frühzeitig angekündigt und führte anschließend zu massiven Protesten aus der Bürgerschaft. Daher beschlossen der Schulausschuss sowie der Rat im März 2011 (Vorlage 0121/2011), den Schülerspezialverkehr zwar zu reduzieren, jedoch grundsätzlich fortzuführen. Dies ist gängige Beschlusslage des Stadtrates und wurde in den letzten 15 Jahren auch so praktiziert. Es gibt keine Grundlage für die Einstellung des Schülerspezialverkehrs durch die Stadtverwaltung.

Die Information der Eltern über die geplante Einstellung lediglich acht Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres ist auch aus zeitlicher Sicht indiskutabel.

Sollte die Stadtverwaltung dem Stadtrat die Einstellung des Schülerspezialverkehrs als Konsolidierungsmaßnahme für den städtischen Haushalt vorschlagen wollen, so sind (wie üblich) die Auswirkungen, Vor- und Nachteile sowie Alternativen zu beschreiben, um eine faktenbasierte Entscheidung treffen zu können.

**Begründung für die äußerste Dringlichkeit:**

Das neue Schuljahr beginnt am Mittwoch, 02. September 2026. Wenn nicht unverzüglich mit der Ausschreibung sowie Beauftragung begonnen wird, so gibt es zum Beginn des neuen Schuljahres keinen Schülerspezialverkehr.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Buchen  
Stell.-Fraktionsvorsitzender und  
Ratsmitglied für Bärbroich/Ehrenfeld/  
Herkenrath-Ost



Dr. Oliver Schillings  
Ratsmitglied für  
Romaney-Ost/Herkenrath/  
Herrenstrunden

**Anlage:**

Schreiben der Stadtverwaltung „Information zur Einstellung des Schülerspezialverkehrs und Beantragung des Deutschlandticket Schule“ vom 07. Juli 2026



**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

An die Erziehungsberechtigten der Kinder  
die den Schülerspezialverkehr an der  
GGs Herkenrath und GGS Moitzfeld nutzen

**FB 4-40**

**Bildung, Kultur, Schule und Sport  
- Schulen-**

Verwaltungsgebäude Gronau  
Hermann-Löns-Straße 131-133  
51469 Bergisch Gladbach

Auskunft erteilt:

Frau Bahr, Herr Breuer

Telefon: 02202 / 14 - 2569, -1690

Telefax: 02202 / 14 - 2575

E-mail: [schuelerticket@stadt-gl.de](mailto:schuelerticket@stadt-gl.de)

7. Juli 2026

## **Information zur Einstellung des Schülerspezialverkehrs und Beantragung des Deutschlandticket Schule**

Liebe Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind besucht im kommenden Schuljahr 2026/2027 die GGS Herkenrath oder die GGS Moitzfeld und nutzt derzeit den Schülerspezialverkehr:

Die Stadt Bergisch Gladbach möchte Sie darüber informieren, dass der Schülerspezialverkehr **zum 31.07.2026** eingestellt wird. Ihr Kind kann künftig alternativ den angebotenen öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) nutzen.

Für die Fahrt zur Gemeinschaftsgrundschule Herkenrath kann nachfolgende Busverbindung genutzt werden:

- **Linie 453 Bergisch Gladbach S – Herkenrath- Grünenbäumchen/Oberkühlheim**

Für die Fahrt zur Gemeinschaftsgrundschule Moitzfeld kann nachfolgende Busverbindung genutzt werden:

- **Linie 421 Bensberg - Techno Park – Immekeppel - Lindlar**

Sie können die Fahrpläne der o.g. Linien unter <https://www.vrs.de> abrufen.

Damit Ihr Kind den öffentlichen Nahverkehr ab dem neuen Schuljahr 2026/2027 nutzen kann, ist die Beantragung eines Deutschlandtickets Schule über Ihre Schule erforderlich.

Das Deutschlandticket Schule für Grundschülerinnen und Grundschüler kann ausschließlich bei den Verkehrsunternehmen Wupsi erworben werden.

[www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)  
[info@stadt-gl.de](mailto:info@stadt-gl.de)

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 9.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr  
Abweichende Öffnungszeiten  
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15  
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach  
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17  
SWIFT/BIC: GENODE33PAF

### Preis des Deutschlandticket Schule

Der Preis für das Schuljahr 2026/2027 beträgt **derzeitig 43,00 EUR monatlich**.

Für freifahrtberechtigte Schüler\*innen im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (SchfkVO) in der jeweils geltenden Fassung werden die Kosten für das Deutschlandticket vom Schulträger übernommen. Allerdings ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein monatlicher **Eigenanteil** zu leisten. Dieser beträgt:

- 14,00 Euro monatlich für das 1. freifahrtberechtigte Kind,
- 7,00 Euro monatlich für das 2. freifahrtberechtigte Kind und
- 0,00 Euro monatlich für jedes weitere freifahrtberechtigte Kind.

### **Voraussetzungen für die Freifahrtberechtigung**

Eine Freifahrtberechtigung liegt vor, wenn der kürzeste Fußweg vom Hauptwohnsitz zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform

- **mehr als 2,0 km für die Klassen 1 - 4**

beträgt.

Maßgeblich ist dabei nicht der tatsächliche Fußweg, sondern der kürzeste Fußweg zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform (Gemeinschaftsgrundschule, Evangelische Grundschule, Katholische Grundschule), die besucht werden könnte. Diese muss sich nicht zwingend im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach befinden.

Eine Freifahrtberechtigung in Bergisch Gladbach besteht grundsätzlich nur für Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach. Für andere Schulen wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen Schulträger.

### Bestellung

Bestellformulare für das Deutschlandticket Schule erhalten Sie

- in den Schulsekretariaten,
- im Wupsi-Kundencenter am Busbahnhof Bergisch Gladbach-Stadtmitte,
- bei GL-mobil am Busbahnhof Bensberg,
- auf der städtischen Homepage
- direkt beim Verkehrsunternehmen.

Das Bestellformular muss auf jeden Fall über die Schule eingereicht werden und mit einem Schulstempel versehen sein. Von dort wird es über die städtische Schulverwaltung an das zuständige Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

Das Vorliegen einer Freifahrtberechtigung wird durch die Schulverwaltung geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulverwaltung



## **Gemeinsamer Änderungsantrag von SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zum Antrag der CDU in Sachen Schülerspezialverkehre Herkenrath/Moitzfeld**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beschlussvorschlag des CDU-Antrags wird wie folgt geändert:

1. Der Schülerspezialverkehr an der GGS Herkenrath und GGS Moitzfeld wird befristet bis zum 31. Dezember 2026 fortgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen vertraglichen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen und haushalterischen Möglichkeiten zu treffen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in Abstimmung mit den betroffenen Schulen, der RVK und den beteiligten Verkehrsunternehmen zu prüfen, wie auch künftig sichergestellt werden kann, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler pünktlich und sicher zum Unterricht und zurück gelangen. Dabei sind insbesondere ausreichende Beförderungskapazitäten sowie geeignete Hin- und Rückfahrzeiten zu berücksichtigen.
4. Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Ausschuss rechtzeitig vor Ablauf des Befristungszeitraums über das Ergebnis der Prüfung.

**Begründung:** erfolgt mündlich.





**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**Bürgerpartei GL**  
**Vorsitzender**  
**Herrn**  
**Frank Samirae**  
**Per E-Mail**

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Bürgermeister**  
**Marcel Kreutz**

**07.07.2026**

**Ergänzende Anfrage der Ratsgruppe Bürgerpartei GL zur Drucksache 0371/2026**

Sehr geehrter Herr Samirae,

die Beantwortung Ihrer ergänzenden Anfrage vom 16.06.2026 wird hinsichtlich der Fragen 1. – 4. abgelehnt. Ein Anspruch auf Beantwortung dieser Fragen besteht nicht.

Ein Auskunftsanspruch nach § 55 GO NRW besteht nicht. Nach § 55 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. GO NRW ist der Bürgermeister zwar verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Antwortpflicht des Bürgermeisters erstreckt sich jedoch nur auf solche Bereiche, für die er unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist und die den Zuständigkeitsbereich des Rates oder seiner Ausschüsse berühren.

Daran fehlt es hier. Die gestellten Fragen betreffen ausschließlich interne dienstrechtliche Angelegenheiten der Verwaltung. Sie dienen weder der Wahrnehmung von Aufgaben des Rates noch weisen sie einen erkennbaren Bezug zur Vorbereitung, Durchführung oder Kontrolle von Ratsentscheidungen auf. Die begehrten Auskünfte betreffen vielmehr verwaltungsinterne dienstrechtliche Prüf- und Entscheidungsprozesse, die der Zuständigkeit des Bürgermeisters als Dienstvorgesetztem obliegen. Ein hinreichender Bezug zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Rates oder seiner Ausschüsse ist daher nicht gegeben.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage wird daher teilweise abgelehnt.“

**Zu 5.:** Eine Beanstandung durch den Bürgermeister wurde nicht erwogen, da die Voraussetzungen von § 54 GO NRW vorliegend nicht gegeben waren. Auch für die Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde bestanden keine Anhaltspunkte.

**Zu 6.:** Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts legt lediglich die grundlegenden Anforderungen, welche ein kommunales Verkehrskonzept erfüllen muss, fest. So heißt es dort unter Randnummer 22: „Welche inhaltlichen und verfahrensmäßigen

[www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)  
[info@stadt-gl.de](mailto:info@stadt-gl.de)

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 9:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr  
Abweichende Öffnungszeiten  
sind oben vermerkt.

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Köln  
IBAN: DE93 3705 0299 0312 0000 15  
SWIFT/BIC: COKSDE33

VR Bank eG Bergisch Gladbach  
IBAN: DE50 3706 2600 3702 4250 17  
SWIFT/BIC: GENODE33PAF

Anforderungen an ein solches kommunales Verkehrskonzept zu stellen sind, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Es muss jedenfalls - erstens - hinreichend konkret die verkehrsmäßigen Planungen in einem bestimmten räumlichen Bereich darstellen, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich oder zweckmäßig gehalten werden. Das städtebauliche Verkehrskonzept muss - zweitens - von den für die Willensbildung in der Gemeinde zuständigen Organen beschlossen worden sein. Soweit es die Veränderung von Verkehrsstraßen und -strömen zum Inhalt hat, muss es - drittens - den Erfordernissen planerischer Abwägung genügen und insbesondere darlegen, weshalb bestimmte Straßen(züge) entlastet und welche neuen Straßen(züge) in für dortige Anwohner zumutbarer Weise belastet werden sollen und können.“ Das Urteil trifft jedoch keine Aussage über Art und Umfang hierfür erforderlicher Datengrundlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Marcel Kreuz  
Bürgermeister

**Absender  
SPD-Fraktion  
Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen**

**Drucksachen-Nr.**

**0500/2026**

**öffentlich**

## **Anfrage**

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten  
SPD-Fraktion  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

**zur Sitzung:  
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 14.07.2026**

### **Tagesordnungspunkt**

**Gemeinsame Anfrage der SPD – Fraktion und der Fraktion Bündnis  
90/Die Grünen zur finanziellen Situation der Stadt Bergisch  
Gladbach vor dem Hintergrund des kommunalen Aktionstags  
„Kommunen am Limit,,**

### **Inhalt:**

Mit Schreiben vom 01.07.2026 stellten die SPD-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine gemeinsame Anfrage zur finanziellen Situation der Stadt Bergisch Gladbach vor dem Hintergrund des kommunalen Aktionstages „Kommunen am Limit“ (Anlage 1).

Im Einzelnen wurden hierzu vier Fragen (s. Anlage) gestellt, die wie folgt beantwortet werden:

Die Fragen 1 und 2 lassen sich im Zusammenhang beantworten.

Im Rahmen vorheriger Haushaltssicherungskonzepte war aufgrund der aufsichtsbehördlichen Vorgaben eine Liste der freiwilligen Leistungen („Korridor“) dort vorzulegen und im der Folge die Budgeteinhaltung nachzuweisen. Die Höhe des Korridors betrug ursprünglich 5,5 Mio. € und konnte nachfolgend nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht mit 1% Steigerung jährlich dynamisiert werden.

Nach Verlassen der Haushaltssicherung bestand formal keine Pflicht der Fortschreibung mehr. Die damalige Abgrenzung der Aufgaben muss unter den Kriterien „pflichtig“/„freiwillig“ zwingend aktualisiert werden, da die damaligen Definitionen und Abgrenzungskriterien zum Teil nicht mehr zutreffend sind. Dieses ist noch nicht erfolgt, ist aber grundsätzlich im Rahmen der aktuellen Haushaltssituation aus Sicht von Effektivitäts- und Effizienzüberlegungen zur Konsolidierung unabdingbar erforderlich und wäre auch formal im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes darzustellen. Dieses ist nachvollziehbar ein umfangreicher Abgrenzungsprozess, der im Zuge der Haushaltsplanung 2027 ff sukzessiv zu leisten ist.

Insofern existiert aktuell keine abgrenzende Aufstellung der Pflichtaufgaben bzw. der freiwilligen Aufgaben mit genauer Bezifferung des jeweiligen Aufwandsvolumens. Die zuvor aufgeführte ursprüngliche Darstellung des Korridors gibt aber einen ersten belastbaren Indikator des Verhältnisses von Pflichtaufgaben zu freiwilligen Leistungen. Bei einem Gesamtaufwand von ca. 500 Mio. € im Jahr 2026 entfallen nach jetziger Erkenntnis ca. 2% der Aufwendungen, mithin ca. 10 Mio. €, also ein im Verhältnis marginaler Anteil, auf freiwillige Aufgaben.

Die Frage 3 lässt sich eindeutig mit „Ja“ beantworten. Aufgrund der zuvor dargestellten Relation zwischen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben und dem damit überschlägig verbundenen Aufwandsvolumen ist augenscheinlich ersichtlich, dass auch eine Reduzierung des städtischen Aufgabenportfolios auf pflichtige Tatbestände das strukturelle Defizit jährlich nicht bedeutsam entlasten kann. Einspareffekte im pflichtigen Bereich lassen sich zum einen über Effizienzsteigerungen und zum anderen über Standardreduzierungen der Aufgabenerledigung sowie zeitliche Streckungen erzielen. Dieses wird aber aufgrund der zu schließenden, kumuliert aufwachsenden Defizitlücke bei weitem nicht ausreichend sein.

Die vierte Frage lässt sich durch das in der Anfrage eingangs aufgeführte Zitat der kommunalen Spitzenverbände im Tenor identisch beschreiben und beantworten.

Die von Land und Bund bisher unternommenen, bereits realisierten oder angekündigten Schritte sind ausdrücklich anzuerkennen, reichen aber bei weitem nicht aus, um eine strukturelle Lösung der Problemlage herbeizuführen. Exemplarisch sind etwa die Altschuldenentlastung sowie die Beschlüsse im Rahmen der Bund-/Länderberatungen zur finanziellen Entlastung der Kommunen zu nennen.

Die Altschuldenentlastung des Landes NRW setzte zum einen auf die anteilige übermäßige Verschuldung zum 31.12.2023 auf, mithin auf einen Zeitpunkt, der vor dem Extremkipppunkt der bundesweiten kommunalen Finanzsituation lag. Zum anderen fehlt weiterhin der Bundesanteil der Entlastung. Dieser soll nun im Rahmen des aktuell beschlossenen Länder- und Kommunalentlastungsgesetzes (LKEG) mit 250 Mio. € p.a. zur Entlastung der finanzschwachen Länder, deren Kommunen mit hohen Liquiditätskrediten belastet sind, für vier Jahre beitragen. Aufgrund der gering anmutenden Gesamtsumme bleibt abzuwarten, welche tatsächliche Entlastung im Land und real vor Ort ankommt und wie die Situation sich nach 2029 gestaltet.

Das Thema „Konnexität“ wurde aktuell ebenfalls im Rahmen des Bund-/Länderaustausches behandelt. Unter dem Motto „Wer bestellt, bezahlt.“ erfolgte eine Einigung, dass ab dem 01.10.2026 bei neuen Leistungsgesetzen des Bundes oder Änderung derselben, der Bund 80 Prozent übernehmen soll, falls die finanziellen Mehrkosten bei Ländern und Kommunen bei mehr als 200 Millionen Euro liegen. Unbenommen dessen, wie dieses faktisch erfolgen soll, zeigt sich durch die beiden Bezugsgrößen, dass – zumindest im ersten Schritt – offenbar keine vollständige Kostenübernahme des Bundes erfolgt.



SPD-Fraktion • Konrad-Adenauer-Platz 1 • 51465 Bergisch Gladbach  
Fraktion Bündnis/90 die Grünen • Konrad-Adenauer-Platz 1 • 51465 Bergisch Gladbach

Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach  
Herrn Marcel Kreutz  
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

01.07.2026

**Gemeinsame Anfrage der SPD – Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 14.07.2026 im öffentlichen Teil zur finanziellen Situation der Stadt Bergisch Gladbach vor dem Hintergrund des kommunalen Aktionstags „Kommunen am Limit“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,

am 22.06.2026 haben die Kommunen und Landkreise in Deutschland mit einem gemeinsamen Aktionstag unter dem Titel „Kommunen am Limit“ ein gemeinsames Zeichen gesetzt und vom Bund und den Ländern ein schnelles und entschiedenes Handeln gegen die kommunale Finanzkrise gefordert.

In einer gemeinsamen Presseerklärung der kommunalen Spitzenverbände erklären die Präsidenten vom Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund:

„Wir können es nicht mehr anders sagen: Die kommunalen Haushalte kollabieren – und zwar fast überall. Es trifft Kommunen im Norden wie im Süden, im Westen wie im Osten – auch wirtschaftsstarke Gebiete. Das zweite Jahr in Folge werden die Städte, Landkreise und Gemeinden mit einem Defizit von 30 Milliarden Euro abschließen. Und das ohne eigenes Verschulden. Die Sozialausgaben, auf die wir selbst praktisch keinen Einfluss haben, laufen uns davon. Diese bisher nie dagewesene Situation hat katastrophale Konsequenzen: Sämtliche finanziellen Reserven der Kommunen sind in den vergangenen drei Jahren aufgebraucht worden: Das Defizit übersetzt sich nun nahezu eins zu eins in neue kommunale Schulden. Die kommunalen Schulden, insbesondere die Kassenkredite, steigen in nicht geahnte Dimensionen. Passiert nichts, können die Kommunen schon bald nichts anderes mehr leisten als ihre reinen Pflichtaufgaben, und dies auch nur unter Aufnahme neuer Schulden. Freiwillige Aufgaben und Investitionen würden dann dem Rotstift zum Opfer fallen: Weniger Busse und Bahnen, geschlossene Bäder, weniger Jugendangebote, unsanierte Schulen, schlechtere Krankenhausversorgung, längere Wartezeiten in Ämtern, schlechter gepflegte Parks und Spielplätze, kaputte Straßen, weniger Kultur, weniger Geld für Feuerwehr, Jugendclubs und vieles mehr. Das ist eine riesige Bugwelle an Schulden, die sich da aufbaut und die kommunale Handlungsfähigkeit am Ende komplett ausschaltet.“



Hierauf beziehend, bitten wir die Verwaltung um Einordnung der getroffenen Aussagen mit Blick auf Bergisch Gladbach. Wir bitten um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wie hoch sind der Anteil und die Kosten für die Pflichtaufgaben, die die Stadt Bergisch Gladbach aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu erbringen hat, im Verhältnis zum Anteil und zu den Kosten, die zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben in unserer Stadt gewertet werden können.
2. Welche Aufgaben gehören zu den hier in Ansatz gebrachten freiwilligen Aufgaben? Bitte Listendarstellung mit Aufgabe – Kostenbezug.
3. Ist es zutreffend, dass, wenn die Stadt Bergisch Gladbach alle freiwilligen Aufgaben streichen und die Kosten dafür einsparen würde, das kommunale Defizit weiterhin ansteigen würde und die Stadt allein zur Finanzierung der gesetzlichen Pflichtaufgaben jährlich neue Schulden aufnehmen muss?
4. Wie bewertet die Verwaltung die weitere Entwicklung der kommunalen Finanzsituation, wenn es in nächster Zeit keine abhelfenden strukturellen Veränderungen bei der Gemeindefinanzierung in NRW gibt?

Wir bitten die Verwaltung um schriftliche Beantwortung der Anfrage im öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 14.07. 2026.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Klaus W. Waldschmidt  
Fraktionsvorsitzender SPD

Theresia Meinhardt  
Fraktionsvorsitzende  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Barbara Lübbecke  
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD